

**Satzung**  
des  
**Lüneburger Straffälligen- und  
Bewährungshilfe e.V.**

**Auf dem Meere 3  
21335 Lüneburg**

**Gültig mit Beschluss  
der Mitgliederversammlung vom 10.4.2013**

# Satzung

LSB e.V. auf dem Meere 3 21335 Lüneburg

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (LSB e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Lüneburg
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Lüneburg unter der Nummer 679 eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Anregung und Förderung der Straffälligenhilfe sowie Unterstützung der Bewährungshilfe.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Hilfestellung für die Untersuchungs- und Strafgefangenen, den Entlassenen und ihren Angehörigen bei der Eingliederung in die Gesellschaft, besonders auch in Wohnung und Arbeit.
  - Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins sowie der Fähigkeit, sich selbst zu helfen.
5. Ein Anspruch auf die Hilfe des Vereins besteht nicht. Vielmehr sollen diejenigen, denen geholfen wurde, in geeigneten Fällen gebeten werden, sich ihrerseits der Aufgaben des Vereines anzunehmen.
6. Der Verein kann sich im Rahmen seiner Zwecksetzung an Gesellschaften mit gleicher Zwecksetzung beteiligen, er kann Zweigniederlassungen und Gesellschaften mit gleichartiger Zwecksetzung gründen.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Satzung**

**LSB e.V. auf dem Meere 3 21335 Lüneburg**

---

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins (im folgenden Mitglied genannt) kann jede(r) (auch Firmen und Organisationen) werden, die/der seine Zwecke, besonders auch bei der Hilfe am Arbeitsplatz fördern will. Mitglied kann auch die/derjenige werden, die/der die Hilfe vom Verein empfangen hat.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zum 1. Januar jeden Jahres fällig.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September.
6. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereines schädigend entgegenhandelt. Im Übrigen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf von 3 Jahren.

### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied des Vereins (im folgenden Fördermitglied genannt) kann jede(r) Person, Firma, Verein oder Organisation werden, die/der die Zwecke des LSB e.V. insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Vereins und seiner Einrichtungen (Anlaufstelle und Wohnheim) fördern will.
2. Der Verein erhebt Fördermitgliedsbeiträge. Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zum 1. Januar jeden Jahres fällig.
3. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September.
6. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wenn ein Fördermitglied dem Zweck des Vereines schädigend entgegenhandelt. Im Übrigen kann ein Fördermitglied ausgeschlossen werden bei Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf von 2 Jahren

## **Satzung**

**LSB e.V. auf dem Meere 3 21335 Lüneburg**

---

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 bis 7 natürlichen Personen.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
4. Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Vereines wahr.
5. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung braucht keine Tagesordnung zu enthalten.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
8. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 Abs. 2, Satz 1 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen
9. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
10. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und gewöhnlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Fördermitglieder werden eingeladen.
4. Vor der Auflösung des Vereins muss die Ladungsfrist 1 Monat dauern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Vorbehalten sind ihr: Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes. Entlastung des Vorstandes, Vorstandswahl, Beiratswahl, Bestellung eines/r Kassenprüfers/in, Prozessführung, Satzungsänderung, Auflösung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht/Stimmrecht.

## Satzung

LSB e.V. auf dem Meere 3 21335 Lüneburg

---

7. Zu den Beschlüssen über Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit, über Satzungsänderung eine zweidrittel Mehrheit, zu allen anderen Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von Vertretungsberechtigten des Vorstandes zu unterzeichnen.

### § 8 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gewählt werden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

### § 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich für Zwecke der freiwilligen Straffälligenhilfe in Niedersachsen, vorrangig in Lüneburg im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.